

K6 Seminarhotel GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Hotelaufnahmevertrag

Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung sowie alle für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels.

Vertragsabschlusspartner: Verjährung

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch das Hotel zustande. Dem Hotel steht es frei, die Zimmerbuchung schriftlich zu bestätigen.
2. Vertragspartner sind das Hotel und der Kunde. Hat ein Dritter für den Kunden bestellt, haftet er dem Hotel gegenüber zusammen mit dem Kunden als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Hotelaufnahmevertrag, sofern dem Hotel eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.
3. Alle Ansprüche gegen das Hotel verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem Beginn der kenntnisabhängigen regelmäßigen Verjährungsfrist des § 199 Abs. 1 BGB. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels beruhen.

Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Das Hotel ist verpflichtet, die vom Kunden gebuchten Zimmer bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlaßte Leistungen und Auslagen des Hotels an Dritte.
3. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluß und Vertragserfüllung vier Monate und erhöht sich der vom Hotel allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann dieses den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 5 % anheben.
4. Die Preise können vom Hotel ferner geändert werden, wenn der Kunde nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistung des Hotels oder der Aufenthaltsdauer der Gäste wünscht und das Hotel zustimmt.

Rücktritt des Hotels

1. Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist das Hotel in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Zimmern vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Hotels auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
2. Wird eine vereinbarte verlangte Vorauszahlung auch nach Einreichen einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Hotel ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls
 - Höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - Zimmer unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. in der Person des Kunden oder des Zwecks, gebucht werden;
 - Das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, das die Inanspruchnahme der Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne das dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist.
4. Bei berechtigtem Rücktritt des Hotels entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

Zimmerbereitstellung, -übergabe und -rückgabe

1. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer.
2. Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 14.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.
3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Hotel spätestens um 9.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Hotel aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 18.00 Uhr 50 % des vollen Logispreises (Listenpreises) in Rechnung stellen, ab 18.00 Uhr 100 %. Vertragliche Ansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei, nachzuweisen, das dem Hotel kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.

Schäden oder Verluste

Die K6 Seminarhotel GmbH haftet bei Verlust oder Beschädigung eingebrachter Gegenstände nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter. Soweit das K6 Seminarhotel für Dritte einzustehen hat, haftet es nur, wenn ein Verschulden vorliegt.

Für Schäden, die durch Gäste, Mitarbeiter und Beauftragte des Veranstalters entstehen, haftet der Veranstalter. Eine Haftung für Wertsachen und Bargeld besteht nur dann, wenn das K6 Seminarhotel diese Gegenstände ausdrücklich in Verwahrung genommen hat.

Das K6 Seminarhotel haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt entstehen.

Die Haftung der K6 Seminarhotel GmbH wird explizit auf die Leistungen der Haftpflichtversicherung der K6 Seminarhotel GmbH begrenzt. Eine darüber hinausgehende Haftung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Bei Inanspruchnahme des Parkplatzes haftet das K6 Seminarhotel nur für unmittelbare Schäden am Fahrzeug, die auf einem bei der Überlassung des Platzes bereits bestehenden Mangel dieses Platzes beruhen, innerhalb bestimmter versicherungsmäßig abgedeckter Haftungshöchstgrenzen.

Der Gast muß den Schaden spätestens beim Verlassen des Grundstückes des K6 Seminarhotels geltend machen. Spätere Meldungen werden nicht mehr anerkannt. Ebenso besteht bei Inanspruchnahme des Parkplatzes kein Verwahrungsvertrag. Es besteht keine Überwachungspflicht durch das K6 Seminarhotel.

Gegenstände Dritter

Beschafft das K6 Seminarhotel für die Veranstalter technische Geräte oder Gegenstände von Dritten, so handelt das K6 Seminarhotel im Namen und auf Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet gegenüber dem das K6 Seminarhotel für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe dieser Geräte und Gegenstände und stellt das K6 Seminarhotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Geräte und Gegenstände frei.

Verzehr von Speisen und Getränken

Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen (nationale Spezialitäten, medizinische Indikation, Demonstrationzwecke) sind in Absprache mit dem K6 Seminarhotel I schriftlich festzuhalten.

Änderungen der Räumlichkeiten

Raumänderungen (Veranstaltungsräume und Zimmer) bleiben dem K6 Seminarhotel vorbehalten, soweit dies unter Berücksichtigung der Interessen des K6 Seminarhotels für den Veranstalter zumutbar ist.

Pauschaler Schadensersatz

Stornierungen bedürfen der Schriftform. Je nach Datum des Einganges einer Rücktrittserklärung vor Ankunft oder Veranstaltungsbeginn werden folgende Sätze des vereinbarten Preises berechnet:

bis zu 30 Tagen kostenfrei

bis zu 10 Tagen 50 %

danach 80 %

Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für die Hotelaufnahme sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
2. Erfüllungsort ist Halberstadt.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten - ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Hotels.
4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotelaufnahme unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.